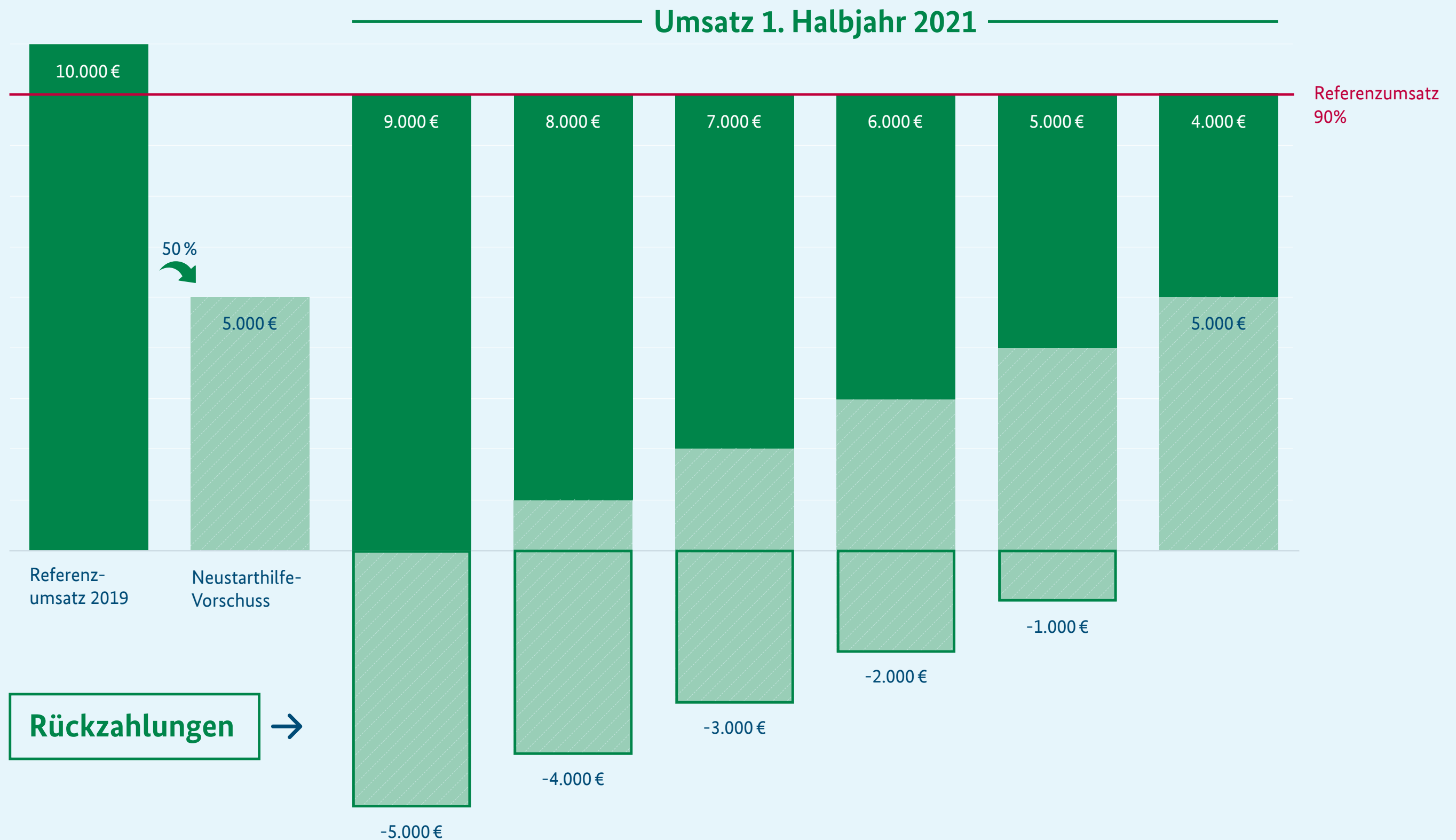


Rückzahlungen bei der Neustarthilfe

Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes 2019. Für diesen Referenzumsatz wird der Durchschnitt der monatlichen Umsätze von Januar bis Dezember 2019 berechnet und dieser Wert versechsfacht. Ergeben Neustarthilfe und tatsächlicher Umsatz im 1. Halbjahr 2021 zusammen mehr als 90 % des Referenzumsatzes, muss die Neustarthilfe in Anteilen zurückbezahlt werden.



Beispiel:

Ein Selbständiger bekommt bei einem Referenzumsatz von 10.000 € einen Neustarthilfe-Vorschuss von 5.000 €. Bei einem tatsächlichen Umsatz von 9.000 € im 1. Halbjahr 2021, also 90 % des Referenzumsatzes, muss er den Vorschuss vollständig zurückbezahlen. Bei einem tatsächlichen Umsatz von 4.000 € kann er ihn vollständig behalten.